

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Geographie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Science (M.Sc.) - 2017 (Fachprüfungsordnung Geographie (2-Fächer) - 2017)

Vom 27. Juli 2017

Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 75), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019, Veröffentlichung vom 11. April 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 14. November 2019, Veröffentlichung vom 20. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), geändert durch Satzung vom 12. März 2020, Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 12), **aufgehoben durch Satzung vom 15. Februar 2024, Veröffentlichung vom 18. April 2024 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15)**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. November 2016, vom 18. Januar 2017 und vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung des Zugangs zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

- § 8 Studienziel
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Bildung der Fachnote

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

- § 11 Studienziel
- § 12 Zugang zum Masterstudium
- § 13 Studienvolumen
- § 14 Bildung der Fachnote

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017
- § 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen: Studienverlaufspläne

Abschnitt 1: Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Geographie im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Wahlpflichtmodule können in englischer Sprache angeboten werden. In diesen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 4 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul praktische Übungen, Exkursionen oder Geländepraktika, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (2) Ferner setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen voraus:
 - a) **MNF-Geogr-01:**
Die Präsentation von an die VL angelehnten Studieninhalten und die vertiefte Diskussion dieser Themen ermöglichen nur in der Gruppe die erforderliche Kenntnis und das Verständnis der grundlegenden Prinzipien der Physischen Geographie. Das Verständnis der komplexen Wechselwirkungen der einzelnen Sphären des natürlichen Erdsystems ist eine regelmäßige Teilnahme gebunden, da die im Semester fortschreitende Wissensvermittlung eine auf vorherige Studieninhalte aufbauende Diskussion erfordert.

b) MNF-Geogr-02:

Das Begleitseminar zum Modul MNF-Geogr-02 ist anwesenheitspflichtig. Das Begleitseminar vermittelt Grundlagenwissen der Physischen Geographie in den Bereichen Geomorphologie, Boden- und Vegetationsgeographie und führt in die Methoden der physiogeographischen Felduntersuchungs- und Feldaufnahmefeldmethoden ein. Diese Methoden werden im Rahmen zweier Geländeübungen in praxi angewendet, weshalb entsprechende theoretische Vorkenntnisse im Einsatz der entsprechenden Methoden (u.a. Profilansprache, Messung von Infiltration, Bodenfeuchte, pH-Wert, Vegetationsaufnahme, Messung von Reliefparametern, Kartierung von Reliefformen) unerlässlich sind. Der Einsatz der einzelnen Methoden wird in den wöchentlich aufeinanderfolgenden Seminarterminen erlernt. Der sichere und kompetente Umgang mit den betreffenden Methoden kann nicht durch Literaturstudium erlernt werden. Die Geländeübung wird in Gruppenarbeit durchgeführt, was die Teilnahme aller Studierenden erfordert. Im Rahmen des Seminars sind zudem Kurzreferate zu halten, die sich mit grundlegenden Prozessen und Vorgängen in den Geoökosystemen der Erde beschäftigen. Die Referate werden anschließend im Plenum diskutiert. Das Seminar dient somit einerseits der Entwicklung der rhetorischen Fertigkeiten und dem Erlernen von Vortrags- und Präsentationstechniken sowie andererseits der Aneignung von Fertigkeiten in der fachlichen Diskussion mit den Kommilitoninnen und Kommilitonen und den Lehrenden. Auch diese Ausbildungsziele sind nur durch eine regelmäßige Teilnahme am Seminar zu erreichen.

c) MNF-Geogr-03 und MNF-Geogr-03b:

In dem Begleitseminar Humangeographie I steht nicht nur die Vermittlung von Fachinhalten im Vordergrund sondern ebenfalls die Konfrontation mit bzw. die Einübung von wissenschaftlichen Praktiken (Recherchieren, Strukturieren, Präsentieren, sachlicher Austausch von Argumenten, Üben von und Umgang mit produktiver Kritik). Diese für die Humangeographie grundlegenden Praktiken lassen sich nur in Kommunikation und im gemeinsamen Austausch mit anderen Studierenden praktizieren.

d) MNF-Geogr-04 und MNF-Geogr-04b:

Im Begleitseminar Humangeographie II werden u.a. die wissenschaftlichen Praktiken der Humangeographie vertieft. Die Erlangung einer fachlichen Eigenständigkeit in der Bewertung von Texten, Daten und kartographischen Darstellungen kann nur in der Auseinandersetzung mit anderen Perspektiven und Standpunkten geschehen. Ebenso ist die Fähigkeit zur Identifizierung von einfachen Strukturen, Zusammenhängen und Problemen im Gelände nur in einem aktiven gedanklichen Austausch mit anderen zu erlangen.

e) MNF-Geogr-21:

Das Hauptseminar zum Modul MNF-Geogr-21 "Landschaftsökologie" ist anwesenheitspflichtig. Es setzt sich aus drei Teilkomponenten zusammen: (I.) einem Referat und einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer fachwissenschaftlichen Fragestellung aus dem Bereich der Landschaftsökologie, (II.) der Moderation eines Referates durch eine Kommilitonin oder einen Kommilitonen und (III.) der gemeinsamen Lektüre eines aktuellen wissenschaftlichen Aufsatzes ("journal club") zur referierten Thematik. Während das Referat der Aneignung von Fachwissen und der Weiterentwicklung der rhetorischen, didaktischen und vortragstechnischen Kompetenzen dient, erwerben die Studierenden durch eigenverantwortliche Moderation jeweils eines Vortrages Erfahrungen in der Leitung fachlicher Diskussionen und der Entwicklung der Fragetechniken. Mit der Moderation des Referatsthemas soll darüber hinaus die Fähigkeit entwickelt werden, die Ergebnisse der moderierten Diskussionsrunden zu strukturieren und zu fazitieren. Dieses ist nur unter aktiver Mitwirkung der Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer und bei regelmäßiger

Anwesenheit möglich. Das Gleiche gilt auch für die im "journal club" in Gruppenarbeit vorzunehmende Analyse und Auswertung jeweils eines aktuellen Fachartikels, dessen zentrale Erkenntnisse anschließend diskutiert und zusammengefasst werden. Dieses Format soll neben der Vertiefung des Fachwissens die Fähigkeit der Studierenden fördern, in einem Team zu kooperieren, was elementar für die spätere Zusammenarbeit in interdisziplinären Forschungsgruppen und Fachkollegien ist. Die Erreichung dieses Seminarziels macht eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden erforderlich.

f) **MNF-Geogr-22:**

Das Hauptseminar zum Modul MNF-Geogr-22 "Stadtökologie" ist anwesenheitspflichtig. Es setzt sich aus drei Teilkomponenten zusammen: (I.) einem Referat und einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer fachwissenschaftlichen Fragestellung aus dem Bereich der Stadtökologie, (II.) der Moderation eines Referates durch eine Kommilitonin oder einen Kommilitonen und (III.) der gemeinsamen Lektüre eines aktuellen wissenschaftlichen Aufsatzes ("journal club") zur referierten Thematik. Während das Referat der Aneignung von Fachwissen und der Weiterentwicklung der rhetorischen, didaktischen und vortragstechnischen Kompetenzen dient, erwerben die Studierenden durch eigenverantwortliche Moderation jeweils eines Vortrages Erfahrungen in der Leitung fachlicher Diskussionen und der Entwicklung der Fragetechnik. Mit der Moderation des Referatsthemas soll darüber hinaus die Fähigkeit entwickelt werden, die Ergebnisse der moderierten Diskussionsrunden zu strukturieren und zu fazitieren. Dieses ist nur unter aktiver Mitwirkung der Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer und bei regelmäßiger Anwesenheit möglich. Das Gleiche gilt auch für die im "journal club" in Gruppenarbeit vorzunehmende Analyse und Auswertung eines aktuellen Fachartikels, dessen zentrale Erkenntnisse anschließend diskutiert und zusammengefasst werden. Dieses Format soll neben der Vertiefung des Fachwissens die Fähigkeit der Studierenden fördern, in einem Team zu kooperieren, was elementar für die spätere Zusammenarbeit in interdisziplinären Forschungsgruppen und Fachkollegien ist. Die Erreichung dieses Seminarziels macht eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden erforderlich.

g) **MNF-Geogr-23:**

Das Hauptseminar Küsten und Küstenlandschaften vermittelt eine Bandbreite an Themen aus der Küstenforschung, die die Interdisziplinarität der Küstenforschung unter Berücksichtigung physischer und sozioökonomischer Fragestellungen betonen. Diese Themen werden mit Hilfe von Referaten und Analyse der aktuellen Forschungsliteratur vertieft. Außerdem werden Beispiele küstenbezogener Politik und Anpassungsstrategien des Küstenschutzes unter studentischer Leitung kritisch diskutiert. Um ein Vertiefungswissen zu erlangen, sind die Diskussion verschiedener Ansätze und die gemeinsame Erarbeitung der Literatur essentiell, die nur durch eine aktive Teilnahme am Seminar gewährleistet werden können.

h) **MNF-Geogr-24:**

Im Hauptseminar Klimawandel wird der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Diskussionen zum anthropogenen Klimawandel in der Form von Kurzreferaten, Diskussionen und Analyse der aktuellen Forschungsliteratur erarbeitet. Die Erarbeitungsphasen findet hauptsächlich unter studentischer Leitung und zumeist in Kleingruppen statt. Insgesamt werden die Inhalte der Vorlesung vertieft und Verknüpfungen der einzelnen Themenblöcke hergestellt, um ein integratives Verständnis der Klimawandel-Prozesse zu erlangen. Dafür ist eine aktive Beteiligung am Seminar von besonderer Bedeutung.

i) **MNF-Geogr-31:**

Migrationsbewegungen und Prozesse des demographischen Wandels bauen auf sich wechselseitig bedingenden Ursachenstrukturen und Prozessen auf, die in dem Hauptseminar über Referate der Studierenden präsentiert und unter Teilnahme aller Studierender vergleichend diskutiert werden. Dabei werden insbesondere auch aktuelle gesellschaftliche Diskussionen aufgegriffen und mithilfe der theoretischen Inhalte des Seminars erörtert. Die Inhalte des Hauptseminars bauen aufeinander auf und werden in den Diskussionen miteinander verknüpft. Dies macht eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden notwendig.

j) **MNF-Geogr-32:**

Das Hauptseminar Stadtgeographie und Stadtmanagement erweitert und vertieft Themen und Inhalte des Begleitseminars Humangeographie II und vermittelt so ein komplexes Verständnis theoretischer und praxisnaher Inhalte und Methoden der Stadtgeographie und des Stadtmanagements. Das Entwickeln einer kritischen stadtgeographischen Perspektive kann dabei nur erfolgreich sein, wenn insbesondere die Zusammenhänge zwischen – auf den ersten Blick – unterschiedlichen Bereichen der Stadtgeographie und des Stadtmanagements verstanden werden. Beispielsweise kann die Kritik an urbanen Megaprojekten nur nachvollzogen werden, wenn Aspekte der Nachhaltigkeit, städtischer Finanzpolitik, der Urban Governance, der Bewegungsforschung, des Städtetourismus usw. miteinander in Verbindung gebracht werden und so eine Abwägung zwischen verschiedenen Perspektiven verstanden werden kann. Aus diesem Grund ist eine durchgehende Anwesenheit in diesem Hauptseminar zum Erreichen des zentralen Lernziels notwendig.

k) **MNF-Geogr-33:**

Die in den englischsprachigen Vorlesungen in der ersten Semesterhälfte behandelten theoretischen Konzepte, wie globale Produktionsnetzwerke 1.0 und 2.0, sowie strategische Kopplung und Regionalentwicklung, werden im deutschsprachigen Hauptseminar von den Studenten anhand von empirischen Beispielen aus dem ostasiatischen Raum angewendet und intensiv diskutiert. Die Diskussion wird von Ko-Referenten moderiert. Nur durch intensive Diskussionen von Ko-Referenten, Referenten, den restlichen Studierenden und dem Dozenten ist das Verstehen der theoretischen Konzepte gewährleistet.

l) **MNF-Geogr-34:**

Im Hauptseminar Geographische Entwicklungsforschung werden sowohl theoretische Konzepte der Entwicklungsforschung erarbeitet und diskutiert als auch empirische Beispiele behandelt, an denen die theoretischen Ansätze angewendet und vergleichend geprüft werden. Um in der Lage zu sein, die komplexen Verknüpfungen von Entwicklungstheorien und –politiken, historisch eingebetteten Interessen- und Machtstrukturen sowie lokalen Realitäten zu verstehen und kritisch zu betrachten und zu diskutieren, ist eine regelmäßige Teilnahme an dem Hauptseminar und dessen Vorträgen, Übungen und Diskussionen zwingend notwendig. Ebenso baut das gemeinsame Erarbeiten und Diskutieren der Inhalte auf der Mitarbeit aller Studierenden auf.

m) **MNF-Geogr-35:**

Im Hauptseminar Sozialgeographie der Küsten- und Meeresgebiete werden den Studierenden Grundlagen der Sozialgeographie wie theoretische Perspektiven und konzeptuelles Denken vermittelt, die anhand von Küsten- und Meeresthemen angewendet, diskutiert und ausprobiert werden. Neben der intensiven gemeinsamen Textarbeit werden Referate und Diskussionen den Kern des Seminars darstellen. Der Umgang mit den sozialgeographischen Konzepten und Themen muss dabei vor Ort eingeübt und ausprobiert werden, was auch mit praxis- und textnahen Übungen im Seminar geschieht.

- n) **MNF-Geogr-37:**
Im Rahmen des Hauptseminars Politische Geographie werden konzeptionelle Ansätze und empirische Beispiele der Politischen Geographie in Referaten vorgestellt und anschließend diskutiert. Die Verbindung aktueller politischer Vorgänge mit politisch-geographischen Konzepten sowie der Umgang mit widersprüchlichen Perspektiven in politischen Auseinandersetzungen kann nur in der unmittelbaren Diskussion eingeübt werden. Aus diesem Grund sind die Diskussionen, die in der Regel von den Referenten geleitet werden, ein zentraler Bestandteil des Seminars, bei dem die Studierenden den Umgang mit den Inhalten der Politischen Geographie einüben und theoretische Perspektiven ausprobieren sollen.
- o) **MNF-Geogr-38:**
In den englischsprachigen Vorlesungen werden das Paradigma der evolutionären Wirtschaftsgeographie sowie ihre theoretischen Konzepte, wie Pfadabhängigkeit, Pfadkreation, Lock-Ins, related variety, und regionale Resilienz in der ersten Semesterhälfte vorgestellt. Im Hauptseminar werden selbstgewählte empirische Fallstudien von den Studierenden präsentiert, bei denen die Konzepte angewendet werden sollen. Die anschließenden Diskussionen, die nur von anwesenden Studierenden und Ko-Referenten erfolgreich gehalten werden können, sind elementar wichtig um die empirische Anwendung der Konzepte nachvollziehen und verstehen zu können.
- p) **MNF-Geogr-39:**
Das Hauptseminar Tourismusgeographie basiert methodisch auf Kurzreferaten und auf aktivierenden, im Rahmen der Seminarstunden durchgeführten Unterrichtseinheiten. Dabei werden oft die alltäglichen Reiseerfahrungen der Studierenden als Ausgangspunkt für die Erarbeitung der Inhalte und Konzepte der Tourismusgeographie genommen. Darüber hinaus werden konkrete, praxisnahe Aufgabenstellungen des Destinationsmanagements, wie sie sich später im tourismusfachlichen Berufsalltag ergeben, im Rahmen der Veranstaltung in Gruppen bearbeitet und besprochen. Dieses Handlungswissen lässt sich nur durch die gemeinsame Arbeit im Seminar erlangen.
- q) **MNF-Geogr-40:**
Das Hauptseminar Neue Kulturgeographie baut auf der gemeinsamen Lektüre von Fachtexten und auf die Durchführung und Präsentation studentischer Projekte auf. Die intensiven Diskussionen der komplexen Fachtexte, die im Rahmen der Lektüreeinheit das Seminar bestimmen, führen die Studierenden an die Inhalte und den Duktus der Fachtexte heran. Der aktive Austausch von unterschiedlichen Lesarten von Texten ist dabei ein zentraler Faktor bei der Erlangung dieser Kompetenzen. Die Projektphase, in denen die Studierenden eigene Ideen entwickeln und die Möglichkeit alternativer Geographien erproben sollen, lebt vom lebendigen Austausch der Studierenden, die ihre Konzepte und ihre Erfahrungen vorstellen und gegenseitig diskutieren. Es geht dabei eben nicht allein um die Erlangung von Fachwissen, sondern um das eigenständige Ausprobieren von „Raumexperimenten“, in denen theoretisch-abstrakte Inhalte unmittelbar erlebbar werden sollen.
- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt. Bis zu zwei weitere versäumte Termine können durch angemessene zusätzliche Leistungen ersetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Als Voraussetzung zur Zulassung zu Prüfungen können darüber hinaus Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Als Prüfungsvorleistungen gelten Referate, Referate mit Ausarbeitung, Moderation eines Referats, gemeinsame Lektüre, Hausaufgaben und Protokolle. Die Prüfungen, in denen als Voraussetzung für die Zulassung Prüfungsvorleistungen verlangt werden, sind in der Anlage gekennzeichnet. Die

konkret zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und weitere Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 5

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der zu studierenden Module oder Modulelemente ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Prüfungsleistungen können in Form von Hausarbeiten, Projektarbeiten, Klausuren, Protokollen, Hausaufgaben, Referaten, Präsentationen, Portfolios und mündlichen Prüfungen erbracht werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Der Umfang einer Klausur umfasst je SWS der betreffenden Lehrveranstaltung 20 bis 40 Minuten. Der Umfang einer mündlichen Prüfung umfasst je SWS der betreffenden Lehrveranstaltung 5 bis 10 Minuten.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der im Studienverlaufsplan angegebenen Gewichtung der Einzelnoten.
- (5) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, legen Sie die Note gemeinsam fest.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat die Betreuerinnen oder Betreuer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll 70.000, der der Masterarbeit 200.000 Zeichen nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. Weitere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Eine einseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache und eine einseitige Zusammenfassung in englischer Sprache sind in jedem Fall beizufügen.

§ 7

Beschränkungen des Zugangs zu Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Geographie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist und die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich höchstens in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und
Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen die weiteren Studierenden, die sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden oder in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen die Studierenden, die nicht unter die Anwartschaften (a) bis (c) fallen.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt 2: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang

§ 8

Studienziel

Das erfolgreiche Studium des Faches Geographie im Rahmen eines Zwei-Fächer-Bachelor ermöglicht den Studierenden den Zugang zu dem weiterführenden Studiengang Master of Education (Lehramt an Gymnasien) / Master of Science (Wirtschaftspädagogik). Er vermittelt den Studierenden eine breit angelegte, theoretisch und praktisch fundierte Grundausbildung anhand aktueller geographischer Inhalte. Er schafft die Grundlagen für das Verständnis humangeographischer und physisch-geographischer räumlicher Strukturen und ihrer Dynamik inklusive relevanter fachdidaktischer Theorien, Methoden und Medien für eine unterrichtliche Umsetzung. Das Fach Geographie soll in sechs Semestern in so weit vermittelt werden, dass Absolventinnen und Absolventen mit dem Bachelor in die Lage versetzt werden, geographische Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, sich Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und sie unterrichtspraktisch umzusetzen.

§ 9 **Studienaufbau**

Das Fach Geographie wird im Umfang von mindestens 41 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

§ 10 **Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten entsprechend der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

Abschnitt 3: Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

§ 11 **Studienziel**

Durch das Studium des Masters of Education (Lehramt an Gymnasien) / des Masters of Science (Wirtschaftspädagogik) sollen die Studierenden in den beiden gewählten Fachwissenschaften, den entsprechenden Fachdidaktiken, der Pädagogik und der Psychologie und den schulpraktischen Studien die für den Unterricht an Gymnasien / an berufsbildenden Schulen erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden erwerben. Der Studiengang vertieft die humangeographischen und physisch-geographischen Fachkenntnisse inklusive relevanter fachdidaktischer Theorien, Methoden und Medien. Er vermittelt Kompetenzen in der Diagnose von Problemfeldern in geographischen Fragestellungen, der Entwicklung von Lösungskonzepten und deren unterrichtspraktischer Umsetzung.

§ 12 **Zugang zum Masterstudium**

Als Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen des § 16 der Fachprüfungsordnung Geographie (1-Fach) mit Ausnahme der Mindestnote für den Zugang zum Masterstudium entsprechend. Weiteres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

§ 13 **Studienvolumen**

Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienvolumen im Fach Geographie umfasst 19 Semesterwochenstunden.

§ 14 **Bildung der Fachnote**

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten entsprechend der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14a

Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Geographie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Dies gilt nicht für die Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme. Diesbezüglich findet § 4 der nach § 15 Absatz 1 in Kraft getretenen Satzung Anwendung. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14b

Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Geographie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Geographie (2-Fächer)) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 63), außer Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wurde gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr. Natascha Oppelt
Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 Absatz 1 der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Artikel 5 der Änderungssatzung vom 14. November 2019:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Artikel 6 der Änderungssatzung vom 12. März 2020:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Studienverlaufsplan für den 2-Fächer-Bachelor of Science / Bachelor of Arts
„Geographie“

	Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen in diesem Semester (* = Anwesenheitspflicht)	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL (** = Prüfungs-vorleistung)	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	geogr01-01a	Physische Geographie I ^{1 2}	V Physische Geographie I BS Physische Geographie I* GP Physische Geographie I*	3 1 2 Tage	P	keine	K (60%) H** (40%)	10	
	MNF-Geogr-80	Geographische Methoden Lehramts-studierende	PrÜ IKT*	1	P	keine	H (40%)	(2) ³	
					Σ 5			Σ 12	
2. Semester	geogr02-01a	Physische Geographie II ^{1 2}	V Physische Geographie II BS Physische Geographie II* GP Physische Geographie II*	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H** (40%)	10	
	MNF-Geogr-80	Geographische Methoden Lehramts-studierende	PrÜ* GIS und FE im Unterricht	2	P	keine	H (60%)	(3) ³	
					Σ 7			Σ 13	Σ 25
3. Semester	geogr03-01a	Humangeographie I ^{1 2}	V Humangeographie I BS Humangeographie I* GP Humangeographie I*	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H** (40%)	10	
	MNF-Geogr-71 ODER MNF-Geogr-72	Geographische Informations-verarbeitung I ¹ Fernerkundung I ¹	V/PrÜ V	1/1 2	WP WP	keine keine	K (unbenotet) K (unbenotet)	5 5	
					Σ 9			Σ 15	
4. Semester	geogr04-01a	Humangeographie II ^{1 2}	V Humangeographie II BS Humangeographie II* GP Humangeographie II*	3 2 2 Tage	P	keine	K (60%) H** (40%)	10	
					Σ 5			Σ 10	Σ 25
5. Semester (Mobilitäts-fenster)	Wahlpflichtbereich Spezielle Geographie (nähere Angaben in separater Tabelle)							10	
	MNF-Geogr-53	Regionale Geographie	V	2	P	2 der 4 Module geogr01-01a bis geogr04-01a	K (50%)	(2,5) ³	
					Σ 6			Σ 12,5	
6. Semester (Mobilitäts-fenster)	MNF-Geogr-53	Regionale Geographie	V	2	P	s.o.	K (50%)	(2,5) ³	
	MNF-Geogr-81	Geländeinterpretation	Ex*	3 Tage	P	keine	M (100%)	5	
			PrÜ Karteninterpretation*	1					
	eventuell Bachelorarbeit								(10) ³
				Σ 5				Σ 7,5	Σ 20
				ΣΣ 37 + 11 T. Ex					ΣΣ 70

¹ Alternativ können die Module MNF-Geogr-03: Humangeographie I und Module MNF-Geogr-04: Humangeographie II im ersten und zweiten Semester und die Module MNF-Geogr-01: Physische Geographie I und Module MNF-Geogr-02: Physische Geographie II im dritten und vierten Semester belegt werden. Als methodische Grundlagenmodule können entweder Geographische Informationsverarbeitung I oder Fernerkundung I gewählt werden, wobei das Modul im ersten wie auch im dritten Semester absolviert werden kann.

² Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn, zusätzlich zu den Prüfungsleistungen, gegenüber dem Prüfungsamt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Geländepraktikum‘ nachgewiesen wurde.

³ Nicht-abgeschlossene Modul-Leistungspunkte in Klammern.

Wahlpflichtbereich Spezielle Geographie

Modul	Modulbezeichnung	LF (* = Anwesenheits- pflicht)	SWS	P / WP	Voraus- setzung	PL (**= Prüfungs- vorleistung)	LP
MNF-Geogr-21	Landschaftsökologie	V HS*	2 2	WP	geogr01-01a und geogr02-01a	K o M (50%) H** (50%)	10
MNF-Geogr-22	Stadtökologie	V HS*	2 2	WP		K o M (50%) H** (50%)	10
MNF-Geogr-23	Küsten und Küstenlandschaften	V HS*	2 2	WP		K o M (50 %) H** (50%)	10
MNF-Geogr-24	Klimawandel	V HS*	2 2	WP		K o M (50%) H** (50%)	10
MNF-Geogr-26	Ökosysteme der Erde	VÜ	4	WP		R (50 %) H (50 %)	10
MNF-Geogr-27	Landschaftsentwicklung	V HS	2 2	WP		K (50 %) H** (50 %)	10
MNF-Geogr-31	Migration und Demographischer Wandel	V HS*	2 2	WP		geogr03-01a und geogr04-01a	K (50%) H** (50%)
MNF-Geogr-32	Stadtgeographie und Stadtmanagement	V HS*	2 2	WP	K (50%) H** (50%)		10
MNF-Geogr-33	Globalisierung und regional- wirtschaftliche Entwicklung	V HS*	2 2	WP	K (50%) H** (50%)		10
MNF-Geogr-34	Geographische Entwicklungsforschung	V HS*	2 2	WP	K (50 %) H** (50 %)		10
MNF-Geogr-35	Sozialgeographie der Küsten und Meeresgebiete	HS* PrÜ*	2 2	WP	H* (100 %)		10
MNF-Geogr-37	Politische Geographie	V HS*	2 2	WP	K (50%) H** (50%)		10
MNF-Geogr-38	Evolutionary Economic Geography	V HS*	2 2	WP	K (50%) H** (50%)		10
MNF-Geogr-39	Tourismusgeographie	HS* PrÜ*	2 2	WP	H** (50%) PA (50%)		10
MNF-Geogr-40	Neue Kulturgeographie	V HS*	2 2	WP	K (50%) H** (50%)		10

**Studienverlaufsplan für den 2-Fächer-Master of Education / Master of Science
„Geographie“**

	Modul	Modulbezeichnung	LF (* = Anwesenheits- pflicht)	SWS	P / WP	Voraus- setzung	PL (** = Prüfungs- vorleistung)	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	Wahlpflichtbereich Spezielle Geographie (nähere Angaben in separater Tabelle) ¹							10	
								∑ 10	
2. Semester	MNF-Geogr-450	Fachdidaktik: Geographiedidaktisches Projekt	V/PrÜ* S*	1/3 1	P	keine	PA (100%)	7	
	MNF-Geogr-410	Große Exkursion EDU	Ex*	14 Tage	P	keine	H (100%)	8	
								∑ 15	∑ 25
3. Semester (Mobilitäts- fenster)	geogr430-01a	Praxissemester: Fachdidaktische Vorbereitung im Praxissemester	PrÜ*	2	P	keine	PL o M (100%)	3	
								∑ 3	
4. Semester	MNF-Geogr-420	Fachdidaktik: Räumliche Strukturen und Prozesse im Unterricht	V/PrÜ*	1/3	P	keine	PA (100%)	5	
	eventuell Masterarbeit							(18)	
								∑ 5	∑ 8
				∑ 19					∑ 33

Die Abfolge der Module im Studienverlaufsplan ist nicht bindend und wird zwischen dem ersten und vierten Semester freigestellt. Es werden nicht alle Module in jedem Semester angeboten.

**Erläuterungen zu den Studienverlaufsplänen der 2-Fächer Bachelor-und Masterstudiengänge
und zum Wahlpflichtbereich Spezielle Geographie:**

- Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer
- Modulbezeichnung: Name des Moduls
- LF: Lehrveranstaltungsform, Art der Lehrveranstaltung
V: Vorlesung, BS: Begleitseminar, GP: Geländepraktikum, Ü: Übung, HS: Hauptseminar, S: Seminar, Ex: Exkursion,
PrÜ: praktische Übung
- SWS: Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung
- P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
- PL: Prüfungsleistung
K: Klausur, M: mündliche Prüfung, R: Referat, H: Hausarbeit, PA: Projektarbeit, PL: Portfolio
- LP: Leistungspunkte / ECTS-Punkte

¹ Die Module der Speziellen Geographie (MNF-Geogr-21 bis MNF-Geogr-40) müssen unterschiedlich sein (gilt in Verbindung mit B.Sc./B.A.).“